



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Korruption vermeiden – Hinweise für deutsche Unternehmen, die im Ausland tätig sind

Eine Kurzinformation

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Stand

November 2018

Gestaltung

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

James Lauritz/Getty Images (Titel)

Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmwi.de

Zentraler Bestellservice

Telefon: 030 182722721
Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Vorwort

Der internationale Wettbewerb birgt neben seinen unzähligen Chancen auch Risiken. Hierzu gehört Korruption in all ihren Ausprägungen, im kleinen oder großen Maßstab, versteckt oder offen. Auch Ihr Unternehmen – gleich welcher Größenordnung – wird sich gerade im Auslandsgeschäft mit diesen Risiken auseinandersetzen müssen.

Diese Risiken können zu weitreichenden wirtschaftlichen Schäden führen, sei es in Ihrem Unternehmen oder branchenweit. Korruption verzerrt jedoch nicht nur den Wettbewerb. Korruption bremst auch wirtschaftliches Wachstum und Entwicklung und untergräbt das Vertrauen in staatliche Organe, im Inland wie im Ausland. Sie hat damit weit über die finanziellen Schäden hinaus gravierende Auswirkungen.

Die Bundesregierung setzt sich daher auf internationaler Ebene für einheitliche Standards bei der Korruptionsbekämpfung ein, um faire wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten. So haben beispielsweise im Rahmen der OECD führende Wirtschaftsnationen Regelungen zur Strafbarkeit der Bestechung ausländischer Amtsträger vereinbart.

Internationale Standards und nationales Recht allein können jedoch den fairen Wettbewerb nicht sicherstellen. Alle Beteiligten müssen sich an geltendes Recht halten, sonst laufen die Standards ins Leere. Entscheidend ist daher, dass Sie und Ihr Unternehmen sich Ihrer Verantwortung bewusst sind, dass Integrität in Ihrem Unternehmen vorgelebt und eingefordert wird. In dieser Hinsicht hat die Wirtschaft gerade in den letzten Jahren große Fortschritte erzielt, das Bewusstsein für Korruptionsrisiken ist deutlich gestiegen. Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir daran anknüpfen und Ihnen eine weitere Orientierungshilfe an die Hand geben, um Korruptionsrisiken in Ihrem Unternehmen einschätzen und ihnen wirksam begegnen zu können.

Dr. Ulrich Nussbaum

Staatssekretär im Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie

Christiane Wirtz

Staatssekretärin im Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

Die Bekämpfung der Auslandsbestechung auf internationaler Ebene

Fairen wirtschaftlichen Wettbewerb kann es gerade im internationalen Geschäft nur geben, wenn für alle Unternehmen die gleichen Regeln gelten und sich alle daran halten. Zu diesen Regeln gehört auch das Verbot von Korruption. Korruption verzerrt den Wettbewerb, im Inland und im Ausland; sie geht zulasten rechtstreuer Unternehmen und ist ein Wachstumshemmnis.

Korruption schadet dabei dem Ansehen der deutschen Wirtschaft und dem Ruf der beteiligten Unternehmen. Einzelne Akteure können das Vertrauen in ganze Branchen oder sogar die deutsche Exportwirtschaft insgesamt beeinträchtigen. Zugleich verteuert Korruption Geschäfte und macht erpressbar.

Korruption widerspricht grundlegenden Werten der sozialen Marktwirtschaft, die auf fairem Wettbewerb und sozialem Ausgleich beruht. Auf diesen Werten basiert der Erfolg der deutschen Exportwirtschaft. Für diese Werte tragen deutsche Unternehmen bei Geschäften im Ausland Mitverantwortung.

Fairer Wettbewerb setzt voraus, dass für alle Unternehmen – egal aus und in welchem Land – die gleichen Regeln gelten und diese Regeln beachtet und durchgesetzt werden. Deshalb hat die internationale Gemeinschaft auf unterschiedlichen Ebenen die Bekämpfung der Korruption in den letzten Jahrzehnten intensiviert und verbindliche Regelwerke geschaffen. Ziel sind faire Wettbewerbsbedingungen – ein *level playing field* – sodass Unternehmen nicht fürchten müssen, ohne Bestechungszahlungen Aufträge an Konkurrenten zu verlieren oder im Wettbewerb nicht mithalten zu können.

Die OECD, der nahezu alle großen Industrieländer angehören, legt den Fokus auf die Bekämpfung der Auslandsbestechung. Grundlage ist das *Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr* von 1997, dem sich mittlerweile 43 Staaten angeschlossen haben. Darunter sind nicht nur die Mitgliedstaaten der OECD, sondern auch weitere Staaten wie Brasilien und Russland. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, die Bestechung ausländischer Amts-

träger unter Strafe zu stellen und nicht nur die individuellen Täter, sondern auch die dahinter stehenden Unternehmen zur Verantwortung zu ziehen. Seine praktische Umsetzung wird von der OECD überwacht. Weitgehend gleichlautende Verpflichtungen enthält das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003, dem mittlerweile weltweit 183 Vertragsstaaten angehören.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungen für Unternehmen, die im Ausland tätig sind oder dort Geschäfte anbahnen. Zudem sind Hinweise zur Vermeidung von Korruption enthalten sowie Vorschläge zum Umgang mit Situationen, in denen Unternehmen sich Schmiergeldforderungen ausgesetzt sehen.

Korruption ist strafbar – auch wenn Bestechungsgelder ins Ausland fließen

Korruption ist strafbar, ob im Inland oder Ausland, und wird von der deutschen Justiz konsequent verfolgt.

Die Bestechung ausländischer Amtsträger ist in Deutschland in § 334 in Verbindung mit § 335a Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Strafbar ist demnach die Bestechung insbesondere von:

- Bediensteten eines ausländischen Staates oder von Personen, die im Auftrag eines ausländischen Staates öffentliche Aufgaben wahrnehmen (dazu können bspw. Mitarbeiter von staatseigenen Unternehmen gehören),
- Richtern eines ausländischen oder internationalen Gerichts,
- europäischen Amtsträgern (also insbesondere Bedienstete der Europäischen Union, § 11 Absatz 1 Nummer 2a StGB; siehe auch §§ 331, 333 StGB),
- Bediensteten einer internationalen Organisation und von Personen, die im Auftrag einer internationalen Organisation öffentliche Aufgaben wahrnehmen,

- Soldaten eines ausländischen Staates und von Soldaten, die beauftragt sind, Aufgaben einer internationalen Organisation wahrzunehmen.

Strafbar ist es, dem (ausländischen oder internationalen) Amtsträger einen Vorteil als Gegenleistung dafür zuzuwenden, dass er eine Diensthandlung vornimmt und dadurch seine Pflichten verletzt wird (§§ 334, 335a StGB). Strafbar sind sowohl Vorteile für den Amtsträger als auch für einen Dritten. Steht die Diensthandlung im Ermessen des Amtsträgers, so macht sich der Vorteilsgeber schon dann strafbar, wenn er den Amtsträger zu bestimmen versucht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen, also den Vorteil bei seiner Ermessensentscheidung jedenfalls „mit in die Waagschale zu legen“ (§§ 334 Absatz 3 Nummer 2, 335a StGB).

Das deutsche Strafrecht erfasst inzwischen nicht nur die Vorteilsgeber, sondern auch die ausländischen bzw. internationalen Vorteilsnehmer (§§ 332, 335a StGB), also etwa den bestochenen ausländischen Beamten, der sich in aller Regel aber ohnehin nach dem Recht seines Anstellungsstaates strafbar macht. Zudem werden nicht nur solche Bestechungshandlungen erfasst, die von Deutschland aus vorgenommen werden, sondern auch solche, die Deutsche im Ausland vornehmen.

Die Auslandsbestechung kann mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen sogar von bis zu zehn Jahren (§§ 335, 335a StGB) geahndet werden.

Die Bestechung von Mitarbeitern (ausländischer) Unternehmen, etwa um einen Auftrag von diesem Unternehmen zu erhalten, ist nach § 299 StGB strafbar. Sie wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren (§ 300 StGB).

Die Bestechung ausländischer und internationaler Mandatsträger (also insbesondere von Parlamentsmitgliedern) ist in 108e StGB und in Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung unter Strafe gestellt.

Beispiel

Unternehmer X will im Land Y ein Produkt einführen. Als Voraussetzung für den Marktzugang schreibt Y eine staatliche Zulassung vor, die erst erteilt wird, nachdem eine staatliche Prüfstelle im Land Y die Gebrauchssicherheit des Produkts bescheinigt hat. Um das üblicherweise langwierige Prüfverfahren zu vermeiden, bietet X einem Mitarbeiter der Prüfstelle einen Geldbetrag dafür an, dass dieser die Gebrauchssicherheit des Produkts ohne Prüfung bescheinigt.

X hat sich nach deutschem Recht gemäß § 334 in Verbindung mit § 335a StGB strafbar gemacht, da er einem Bediensteten eines ausländischen Staates einen Vorteil dafür versprochen hat, dass dieser eine Diensthandlung künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzen wird.

Darauf, ob das Geld wirklich an den Mitarbeiter der Prüfstelle fließt, kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob eine Prüfung ergeben hätte, dass die Gebrauchssicherheit des Produkts vorliegt. Denn strafbar ist schon das Anbieten des Bestechungsgelds. Die pflichtwidrige Diensthandlung, die sich X zu erkaufen sucht, besteht bereits im Unterlassen der Prüfung.

Verantwortlichkeit der Unternehmen

Neben den jeweils handelnden natürlichen Personen können auch die involvierten Unternehmen bei Korruptionsdelikten zur Verantwortung gezogen werden. Dabei findet nicht das Strafgesetzbuch, sondern das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Anwendung. Danach kann gegen Unternehmen eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn Leitungspersonen eine Straftat begehen (wie etwa Auslandsbestechung), durch die Pflichten des Unternehmens verletzt werden oder das Unternehmen bereichert worden ist oder bereichert werden soll (§ 30 OWiG). Die Verantwortlichkeit des Unternehmens hängt nicht davon ab, dass die handelnden Personen verurteilt werden.

Zudem können Unternehmen sanktioniert werden, wenn deren Leitung nicht die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen getroffen hat, um etwa Bestechungshandlungen von Mitarbeitern zu verhindern, und es deswegen zu einer Korruptionsstraftat kommt (§§ 30, 130 OWiG).

Für Unternehmen drohen in diesen Fällen Geldbußen von bis zu zehn Millionen Euro. Reicht dieser Betrag nicht aus, um den durch die Bestechung erlangten wirtschaftlichen Vorteil abzuschöpfen (wie etwa den bei einem Geschäft erzielten Gewinn), so kann (unbeschränkt) darüber hinausgegangen werden. Aufgrund dieser Regelung wurden bereits Geldbußen in dreistelliger Millionenhöhe verhängt.

Auswirkungen von Korruption

Korruption muss vermieden werden – jedoch nicht nur wegen der gravierenden strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen, sondern auch wegen zahlreicher weiterer Nachteile:

- Korruption schädigt nachhaltig den Ruf von Unternehmen, Branchen und Gesamtwirtschaft.
- Korruption verteuert Geschäfte.
- Korruption macht handelnde Personen wie auch Unternehmen erpressbar.
- Korruption führt zu Fehlanreizen und verhindert Entscheidungen nach sachlichen und effizienzorientierten Kriterien.
- Korruption bremst Innovation und Anpassungsfähigkeit in Unternehmen.
- Bereits Korruptionsverdacht hat Auswirkungen auf Entscheidungen von Geschäftspartnern, Auftraggebern und Kunden.
- Die Aufarbeitung von Korruptionsfällen bindet enorme Ressourcen.

Außerdem droht Unternehmen der Ausschluss von Vergabeverfahren, sodass sie keine öffentlichen Aufträge mehr erhalten können.

Korruption vermeiden

Es gibt also zahlreiche Gründe für Unternehmen, Unternehmensführung und Mitarbeiterschaft, Korruption zu vermeiden. Viele große und international agierende Unternehmen haben daher ein umfassendes Compliance-System aufgesetzt. Dazu gehört eine Vielzahl von Maßnahmen, unter anderem organisatorischer und struktureller Art, mit denen regelkonformes Verhalten im Unternehmen sichergestellt werden soll. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die Vermeidung von Korruptionsdelikten, mithin die Korruptionsprävention.

Belegt ein Unternehmen mit dem Aufbau und der ernsthaften Anwendung eines Compliance-Systems, dass Korruptionsprävention ein wesentlicher Bestandteil seiner Unternehmenskultur ist, kann dies – sollte es dennoch zu einer Straftat gekommen sein – ggf. auch straf- bzw. bußgeldmindernd berücksichtigt werden. Zudem können Unternehmen, die aufgrund von Korruptionsdelikten von Vergabeverfahren ausgeschlossen waren, durch den Nachweis eines effektiven Compliance-Systems sowie weiterer Maßnahmen zur sog. Selbstreinigung erreichen, dass sie sich wieder um öffentliche Aufträge bewerben können.

Aufwendige Systeme werden allerdings für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in den meisten Fällen nicht umsetzbar sein. Doch auch KMU können gezielte Maßnahmen ergreifen und dadurch Korruption vermeiden. Die folgenden Ausführungen sollen einen ersten Überblick über die Thematik geben. Hinweise zu weiterführenden Informationen sind am Ende der Broschüre enthalten.

Analyse und regelmäßige Überprüfung

Ein wirksames System zur Vermeidung von Regelverstößen setzt eine sorgfältige Analyse der spezifischen Korruptionsrisiken voraus. Oft sind nicht alle Bereiche eines Unternehmens in gleicher Weise korruptionsgefährdet. Eine solche Analyse steht am Anfang der Überlegungen zur Minimierung von

Korruptionsrisiken, sollte aber auch genutzt werden, um bestehende Systeme in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Aufbauend auf dieser Analyse kommen diverse Maßnahmen in Betracht, wobei sich in der Praxis insbesondere die nachstehenden Grundsätze bewährt haben:

Unternehmensführung als Vorbild

Mitentscheidend ist der *tone from the top*. Systeme zur Vermeidung von Regelverstößen und insbesondere Korruption können nur funktionieren, wenn die Unternehmensführung ihrer Vorbildfunktion gerecht wird und eine klare, widerspruchsfreie Haltung gegen Korruption vorlebt. So können Mitarbeiter für Korruptionsrisiken sensibilisiert und auch in schwierigen Situationen zur Regeleinhaltung motiviert werden.

Verhaltensrichtlinien

Es bietet sich an, Verhaltensrichtlinien zu erarbeiten, deren Einhaltung von der gesamten Mitarbeiterschaft eingefordert wird und die auch gegenüber Geschäftspartnern kommuniziert werden. Solche Verhaltensrichtlinien enthalten üblicherweise unter anderem Vorgaben zur Gewährung von Geschenken, Einladungen und anderen Zuwendungen an (ausländische) Amtsträger. Sie können zugleich dazu genutzt werden, gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die für das Unternehmen grundlegenden Werte zu kommunizieren.

Regeln und Richtlinien allein reichen zur Prävention aber nicht aus. Entscheidend ist, sie verständlich und überzeugend zu kommunizieren, zu überwachen und durchzusetzen sowie sie in die Abläufe und Kultur des Unternehmens zu integrieren.

Transparenz

Geschäftsabläufe sollten transparent gestaltet werden: Zuständigkeiten werden eindeutig geregelt, Geschäftsvorgänge dokumentiert und archiviert.

Besondere Schutzmaßnahmen

Vor allem in korruptionsgefährdeten Unternehmensbereichen bzw. Geschäftsfeldern bieten sich besondere Schutzmaßnahmen an. Hierzu zählen das

Mehr-Augen-Prinzip und das Rotationsprinzip. Mitarbeiter müssen besonders korruptionsanfällige Vorgänge gegenzeichnen lassen. Die Auswahl, Einarbeitung, Anleitung und Beaufsichtigung der jeweiligen Mitarbeiter unterliegt besonderer Sorgfalt. In Arbeitsverträgen kann ein Verbot jeglicher Form von Korruption aufgenommen werden.

Meldungen

Es bietet sich an, Berichtswege (Etablierung von Ansprechpartnern; Einrichtung einer Telefonhotline u.Ä.) zur Verfügung zu stellen, über die Mitarbeiter etwa den Verdacht korruptiven Verhaltens vertraulich, geschützt und ohne die Gefahr von Repressalien melden können.

Geschäftspartner miteinbeziehen

Neben der aktiven Korruptionsprävention im eigenen Unternehmen kann diese auch in der Lieferkette gefördert werden. So können Lieferanten z. B. zu Informations- oder Trainingsveranstaltungen eingeladen werden, um bestehendes Wissen mit diesen zu teilen. Durch gemeinsames Engagement wird so Transparenz und Integrität im Geschäftsumfeld nachhaltig gestärkt.

Umgang mit korruptiven Forderungen

Bei manchen Auslandsgeschäften wird es vorkommen, dass von Geschäftspartnern, Mittelsleuten oder von offizieller Seite für Anbahnung oder Abschluss von Transaktionen oder die Erteilung von Genehmigungen Bestechungszahlungen oder sonstige Vorteile gefordert werden. In solchen Situationen kann leicht der Eindruck entstehen, dass der Vertrag nicht unterzeichnet oder die Genehmigung versagt wird, wenn ein Unternehmen der Forderung nicht nachkommt. Es mag sein, dass kurzfristig die Bestechungszahlung als einzige sinnvolle Option erscheint.

Doch der Schein trügt: Die oben beschriebenen Nachteile und Gefahren überwiegen den kurzfristigen Vorteil eines korruptionsbehafteten Geschäfts bei Weitem. Außerdem bestehen womöglich Optionen, Bestechungszahlungen zu vermeiden – ohne dass Vertragsabschluss oder Genehmigung verweigert werden.

Unternehmen können etwa auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen und auf die darauf basierenden eigenen Verhaltensrichtlinien verweisen und eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäfts verlangen. Unternehmen, die Teil einer Lieferkette sind, können zudem auf die darin geltenden Verhaltensrichtlinien und vertraglichen Vorgaben ihrer Vertragspartner verweisen.

Unternehmen können versuchen, das Geschäft über andere Personen abzuwickeln, etwa über Vorgesetzte der Person, die den Vorteil fordert. Hilfreich kann auch sein, den Prozess zu formalisieren, etwa unter Hinweis auf eigene unternehmensinterne Vorgaben. Bereits das kann ein Umdenken der Gegenseite bewirken.

Unternehmen können außerdem prüfen, ob die Möglichkeit einer „Collective Action“ genutzt werden kann, also die Zusammenarbeit mit anderen Marktakteuren und/oder Staat sowie Zivilgesellschaft, verbunden mit der gegenseitigen Verpflichtung, sich keine Vorteile durch Bestechungszahlungen zu verschaffen. Gemeinschaftsinitiativen, beispielsweise für eine bestimmte Branche, führen so im Idealfall zu fairem und transparentem Wettbewerb. Wenn kein Marktakteur Bestechungsforderungen nachkommt, verliert die mitunter entscheidende Drohung, das Geschäft könne auch mit anderen Unternehmen abgeschlossen werden, ihre Wirkung.

Umgang mit Verdachtsfällen

Falls trotzdem ein Korruptionsverdacht im Unternehmen aufkommt, sollten Vorgänge nicht verschleiert und dadurch Schäden womöglich verschlimmert werden: Es ist zu empfehlen, Aktenbestände zu sichern, Zuständigkeiten zu verändern, Arbeitsplätze neu zuzuweisen und ggf. externe Unterstützung hinzuzuziehen, etwa Anwaltskanzleien oder Wirtschaftsverbände.

Im Auslandsgeschäft stehen deutschen Unternehmen Auslandshandelskammern und deutsche Auslandsvertretungen als Anlaufstellen zur Seite. Die Kontaktaufnahme zu diesen Stellen kann gerade in Ländern, in denen Bestechungszahlungen häufig vorkommen, empfehlenswert sein, um besonders gefährdete Geschäftsfelder und -praktiken frühzeitig zu erkennen und Korruption so möglichst zu vermeiden.

Hinweise zu bestehenden Handreichungen und weitergehenden Informationen

Die vorstehenden Hinweise sind nicht erschöpfend zu verstehen, sondern sollen einen kurzen Überblick und Einstieg über bewährte Methoden zur Korruptionsprävention geben. Auf nationaler wie internationaler Ebene beschäftigen sich zahlreiche Organisationen mit Compliance und insbesondere Korruptionsprävention. Dementsprechend ist auch eine Vielzahl an umfangreichen Handreichungen und Leitfäden verfügbar, die bei Aufbau und Ausbau eines wirksamen Systems unterstützen können.

Hierzu zählen:

Das Bundesministerium des Inneren hat im Initiativkreis Korruptionsprävention Bundesverwaltung/Wirtschaft die Handreichung „Praktische Hilfestellungen für Antikorruptionsmaßnahmen“ erarbeitet:

http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung-Oeffentlicher-Dienst/Korruptionspraevention-Sponsoring-IR/Korruptionspraevention/korruptionspraevention_node.html

Das Global Compact Netzwerk Deutschland stellt einen Praxisleitfaden zu Compliance für den Mittelstand sowie einen Leitfaden zur Korruptionsprävention in der Lieferkette und weitere Handreichungen zur Verfügung:

<https://www.globalcompact.de/de/themen/Korruptionspraevention.php>

Die OECD Working Group on Bribery hat in Annex 2 zu einer Empfehlung aus dem Jahr 2009 Grundsätze für erfolgreiche Compliance-Maßnahmen erarbeitet:

<http://www.oecd.org/daf/anti-bribery/44176910.pdf>

Die Business 20 (B20) begleitet den G20-Prozess aus Sicht der Wirtschaft. Die B20 hat im Jahr 2015 eine umfangreiche Handreichung zur Korruptionsprävention in kleinen und mittleren Unternehmen vorgelegt („Anti-corruption Toolkit for Small and Medium-sized Enterprises“, erhältlich in englischer Sprache):

<http://www.iblfglobal.org/anti-corruption-sme-toolkit>

Die globale Multi-Akteurs-Partnerschaft Allianz für Integrität bindet Unternehmen in Informations- und Austauschformate sowohl in Entwicklungs- und Schwellenländern als auch in Deutschland ein. Gemeinsam mit Unternehmen erarbeitet die Initiative praktische Umsetzungshilfen, wie z. B. den No-eXcuses-Leitfaden im Bereich der Korruptionsprävention. Lieferanten nehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern an Trainings teil mit dem Ziel, Korruptionsprävention in der Lieferkette zu stärken. Ferner stellt die Allianz für Integrität auf ihrer Website eine Datenbank zu Geschäftsrisiken zur Verfügung:
<https://www.allianceforintegrity.org/de/veroeffentlichungen/geschaeftsrisiken/index.php>

Die OECD Working Group on Bribery überwacht die Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Die zum Umsetzungsstand in Deutschland veröffentlichten Berichte finden sich unter:
<http://www.oecd.org/corruption/germany-oecdanti-briberyconvention.htm>

Die Technische Universität Kaiserslautern und der Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) haben im vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekt „Risikomanagement der Korruption“ die Broschüre „Herausforderung Korruptionsprävention in KMU meistern“ veröffentlicht, erhältlich unter:
https://hrmob.wiwi.uni-kl.de/fileadmin/hrmob.wiwi.uni-kl.de/Forschungsprojekte/Herausforderung_KorruptionsPR%C3%84VENTION_in_KMU_meistern.pdf

www.bmwi.de
www.bmjv.de

